

Damoklesschwert Gerichtsdolmetschergesetz

Eine Betrachtung des GDolmG aus berufspolitischer Sicht

Stand: Juli 2021

Zur Entstehung des Gerichtsdolmetschergesetzes (GDolmG):

- Jahrzehntlang war die allgemeine Beeidigung/Ermächtigung Ländersache.
- Im Jahr 2019 hat sich erstmals der Bundesgesetzgeber mit unserem Berufsrecht befasst.
- Als Teil des „Gesetzes zur Modernisierung des Strafverfahrens“ hat er das GDolmG verabschiedet („Paradigmenwechsel“, vgl. weiter unten).
- Der ADÜ Nord hatte dem BMJV fristgemäß ein grundlegendes und umfassendes Positionspapier eingereicht; dieses blieb aber – neben den Stellungnahmen anderer Verbände – gänzlich unbeachtet.
- Eine Besonderheit: Fachjuristen des Bundesrats (BRat) haben das GDolmG gemäß BR-Drs. 532/19 (B) als verfassungswidrig eingestuft.
- Trotzdem hat der BRat keinen Einspruch erhoben, sondern das GDolmG passieren lassen.
- Wie ist das möglich? Nun: Die Ländervertreter von CDU/CSU und SPD haben eine Befassung mit der o. g. Drucksache durch Entfernung von der Tagesordnung des BRats verhindert.
- Ursprünglich sollte das GDolmG am 1.7.2021 in Kraft treten. Durch eine Gesetzesänderung ist das Inkrafttreten nun auf den 1.1.2023 verschoben.

Die Schwächen des GDolmG (1):

Das GDolmG weist gravierende rechtliche Mängel auf – hier eine Übersicht:

- potenzielle Verfassungswidrigkeit wegen
 - a. fehlender Gesetzgebungskompetenz des Bundes (Sprachmittler keine Organe der Rechtspflege, Eingriff in die Bildungshoheit der Länder),
 - b. Verstoß gegen Gleichbehandlungsgrundsatz (Ungleichbehandlung von Dolmetscher/innen einerseits sowie Übersetzer/innen und Gebärdensprachdolmetscher/innen andererseits) und
 - c. kein Bestandsschutz für bereits allg. vereidigte Sprachmittler/innen (bereits unbefristet „Alt-Vereidigte“ müssen nach Übergangsfrist v. 5 Jahren die Beeidigung neu beantragen)
- Zitat aus der Drs. 532/19 (B) des BRats: *„Das Gerichtsdolmetschergesetz begegnet umfassenden verfassungsrechtlichen Bedenken, da der Bund nicht über die erforderliche Gesetzgebungskompetenz verfügt. ... Die umfassenden Vorgaben zu den Ausbildungs- und Qualifikationsstandards der Dolmetscher stellen ... letztlich einen Eingriff in die Bildungshoheit der Länder dar. ... Übersetzer und Gebärdensprachdolmetscher müssten daher über Beeidigungsurkunden verschiedener Länder verfügen, um bundesweit auftreten zu können. ... Darüber hinaus ist zu hinterfragen, welche Folgen das Gerichtsdolmetschergesetz für die bereits nach Landesrecht beeidigten Dolmetscher haben soll.“*

Die Schwächen des GDolmG (2):

- Der Bundesgesetzgeber beabsichtigt mit der Einführung eines bundesweit geltenden GDolmG, die derzeit in den Ländern unterschiedlich ausgestalteten Standards für die Beeidigung von Gerichtsdolmetscher/innen zu vereinheitlichen. Dabei sollen sowohl die persönlichen als auch fachlichen Beeidigungsvoraussetzungen festgelegt werden.
- Das Problem: Das GDolmG bleibt hinsichtlich der Sicherstellung von qualitativ hochwertiger Sprachmittlung in der Rechtspflege deutlich hinter europa- und verfassungsrechtlichen Vorgaben sowie berufsspezifischen Normen zurück, vgl. hierzu das auf der Website des BMJV hinterlegte Positionspapier ADÜ Nord von 2019:
https://www.bmjb.de/SharedDocs/Gesetzgebungsverfahren/DE/Modernisierung_Strafverfahren.html
- Das GDolmG ist handwerklich zu schlecht gemacht, um die angestrebte Vereinheitlichung von Beeidigungsstandards in ganz Deutschland wirksam und praktikabel zu erreichen.

Wie sollten wir mit dem GDolmG umgehen? (1)

Standpunkt des ADÜ Nord:

Unser Berufsstand sollte das in vielerlei Hinsicht misslungene GDolmG nicht hinnehmen, sondern mit geeigneten rechtlichen Mitteln bekämpfen. Dabei ist ein rechtliches Vorgehen zugleich eine „Tat der Wahrnehmung unserer berechtigten berufspolitischen Interessen“.

- Eine Möglichkeit des rechtlichen Vorgehens könnte die Einreichung einer Verfassungsbeschwerde beim Bundesverfassungsgericht (BVerfG) in Karlsruhe durch eine(n) vom GDolmG betroffene(n) Dolmetscher(in) sein. Eine solche Beschwerde müsste innerhalb Jahresfrist seit dem Inkrafttreten des Gesetzes erhoben werden. Sie wäre darauf gerichtet, das GDolmG wegen Grundgesetzwidrigkeit für nichtig erklären zu lassen. Der Verfasser dieser Präsentation würde sich im Falle einer ausreichenden finanziellen Unterstützung durch den Berufsstand (vgl. weiter unten) als ein selbst unmittelbar vom GDolmG betroffener Beschwerdeführer zur Verfügung stellen.

Wie sollten wir mit dem GDolmG umgehen? (2)

- Da das BVerfG nicht jede Verfassungsbeschwerde zur Entscheidung in der Sache annehmen muss, sondern dies nur unter bestimmten rechtlichen Voraussetzungen tut, ist es sinnvoll, zunächst anwaltlich prüfen zu lassen, ob die Verfassungsbeschwerde eines konkreten Beschwerdeführers mit hoher Wahrscheinlichkeit zur Entscheidung angenommen würde und auch sonst verfahrensrechtlich zulässig wäre.
- Ein sinnvolles berufsverbandliches Projekt ist daher die Ermöglichung einer solchen rechtlichen Vorprüfung durch das Einsammeln einer ausreichend hohen Spendensumme insbesondere von selbst vom GDolmG unmittelbar betroffenen und spendenwilligen Berufskolleg/innen.
- Würde die rechtliche Vorprüfung hinreichende Erfolgsaussichten einer Verfassungsbeschwerde ergeben, wären weitere Spenden aus der Kollegenschaft einzuwerben, um im zweiten Schritt eine konkrete Verfassungsbeschwerde vorbereiten und beim BVerfG einreichen zu lassen.

Fazit & Ausblick (1)

- ✓ Die Verabschiedung und zuletzt erfolgte Änderung des GDolmG ist nicht angemessener und befriedigender Schlusspunkt einer Reform unseres Berufsrechts, sondern aufgrund der Mangelhaftigkeit des Gesetzes ein berufsrechtliches Debakel, das es zu beseitigen gilt.
- ✓ Ohne ein geeignetes rechtliches Vorgehen droht nicht nur die kampflose Hinnahme von Grundrechtsverstößen gegenüber unserem Berufsstand, sondern auch eine dauerhafte Verfestigung der durch das GDolmG begünstigten und mitverursachten Missstände. Insbesondere könnte das GDolmG vorhandene, strukturelle Hindernisse für die Erbringung hochwertiger sprachmittlerischer Leistungen in der Rechtspflege zementieren.

Fazit & Ausblick (2)

- ✓ In gewissem Sinne kann erst jetzt die inhaltliche Auseinandersetzung mit dem Bundesgesetzgeber über unser Berufsrecht beginnen, und zwar durch Erzwingung eines „Ersatzdialogs“ mit Vertreter/innen unseres Berufsstandes im Rahmen eines Gerichtsverfahrens, in dem wir Anspruch auf rechtliches Gehör haben, d. h. unsere Argumente und Einwände tatsächlich angehört werden (müssen).
- ✓ Sollte das GDolmG tatsächlich erfolgreich vor dem BVerfG angefochten werden, wäre dies ein Erfolg für unseren Berufsstand von historischer Dimension. Das Tor für eine angemessene Reform des Beeidigungswesens wäre damit wieder offen.



Assoziierte Dolmetscher und Übersetzer in Norddeutschland e. V.

Noch Fragen? Wir freuen uns darauf!

ADÜ Nord – Assoziierte Dolmetscher und Übersetzer in Norddeutschland e.V.
In der Schwimmwestenfabrik
Buttstraße 4
22767 Hamburg
Tel.: 040 2191001
E-Mail: info@adue-nord.de

www.adue-nord.de



6. ADÜ-Nord-Tage, 13.-15. Mai 2022, Hamburg
**„Kreative Intelligenz vs. Künstliche Intelligenz:
Trends rund um Sprachdienstleistungen“**